

Richtplan

Richtplantext

Mitwirkung

Vom Gemeinderat verabschiedet am:

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Öffentliche Mitwirkung vom:

bis:

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnis genommen am:

Der Amtsleiter

Inhaltverzeichnis

SA	Strategische Ausrichtung	2
SA L	Legislaturziele	2
S 1	Siedlungsgebiet	3
S 1.1	Innenentwicklung vor Aussenentwicklung	3
S 2	Entwicklung des Siedlungsgebiets	4
S 2.1	Einwohner und Beschäftigte	4
S 2.2	Siedlungsentwicklung nach innen	6
S 2.3	Siedlungserweiterung	11
S 3	Gestaltung des Siedlungsgebiets	13
S 3.1	Ortsbauliche Qualitätssicherung	13
S 3.2	Ortsbild- und Kulturgüterschutz	14
S 3	Gestaltung des Siedlungsgebiets	16
S 3.3	Freiraum und Siedlungsrand	16
L 1	Landschaft und Natur	18
L 1.1	Landschafts- und Naturraum	18
L 2	Gewässer, Naturgefahren, Umweltschutz	22
L 2.1	Gewässer	22
L 2.2	Naturgefahren	24
L 2.3	Umweltschutz	26
L 3	Freizeit und Tourismus	27
L 3.1	Erholung	27
V 1	Abstimmung Siedlung und Verkehr	29
V 1.1	Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung	29
V 1.2	Verkehrsberuhigung	30
V 2	Motorfahrzeugverkehr (MIV)	31
V 2.1	Übergeordnete Verkehrsanbindung	31
V 2.2	Erschliessung von Baugebiet	33
V 2.3	Parkierung	34
V 3	Fuss- und Veloverkehr (FVV)	35
V 3.1	Wegnetz	35
V 3.2	Verkehrssicherheit	37
V 4	Öffentlicher Verkehr	38
V 4.1	Angebot und Ausstattung	38
I 1	Öffentliche Bauten und Anlagen	40
I 1.1	Schule	40
I 1.2	Bauten und Anlagen der Gemeinde	41

I 2	Soziales	43
I 2.1	Leben im Alter	43
I 3	Energie	44
I 3.1	Förderung erneuerbarer Energie	44
I 3.2	Elektrizität	46
I 4	Wasser	47
I 4.1	Trinkwasserversorgung	47
I 5	Abbau	48
I 5.1	Sandstein-Abbau	48

SA Strategische Ausrichtung

SA L Legislaturziele

Ausgangslage	Der Gemeinderat hat seine Legislaturziele für den Zeithorizont 2021 bis 2024 festgelegt und verabschiedet.
Ziele	Der vorliegende Richtplan stützt seine strategische Ausrichtung auf die jeweils aktuellen Legislaturziele des Gemeinderats (rollende Planung, d.h. Überprüfung alle 4 Jahre). Der Richtplan seinerseits dient dem Gemeinderat als Grundlage für die Festlegung der Strategie und der Ziele für die nachfolgende Legislaturperiode.
Grundlage	Legislaturziele Gemeinderat 2021-2024

Richtplanbeschluss

SA L Legislaturziele

Der Richtplan wird periodisch auf die jeweils aktuellen Legislaturziele überprüft und wo notwendig angepasst und ergänzt. Für die Erarbeitung der Legislaturziele soll der Richtplan als Richtschnur beigezogen werden.

Massnahmen

- Richtplan periodisch überprüfen
- Legislaturziele mit dem Richtplan verifizieren

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	...
Querverweis:	S 2.2.9

S 1 Siedlungsgebiet

S 1.1 Innenentwicklung vor Aussenentwicklung

Ausgangslage

Die 2014 revidierte Raumplanungsgesetzgebung des Bundes fordert eine verstärkte Schonung der natürlichen Ressourcen bzw. der Landschaft als Natur- und Kulturgut. Entsprechend kommt den Flächen innerhalb der bestehenden Bauzonen höchste Priorität bei der Entwicklung des Siedlungsgebiets zu. Der revidierte kantonale Richtplan und das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) setzen dafür die Leitlinien. Die konkrete Umsetzung der übergeordneten Vorgaben liegt in der Verantwortung der Gemeinden im Rahmen ihrer Ortsplanungen.

Ziele

Die Gemeinde Schmerikon fokussiert ihre Entwicklungsstrategie auf die noch unüberbauten bzw. für eine Verdichtung/Aufwertung geeigneten Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bauzone. Längerfristig stellen räumlich klar begrenzte Erweiterungen der Bauzone an Hanglagen oberhalb des Dorfzentrums in Abstimmung auf die Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung eine Ergänzung dar.

Grundlage

Kantonaler Richtplan (2023)
Planungs- und Baugesetz PBG (2023)
Strategie Siedlungsentwicklung nach innen (2021)

Richtplanbeschluss

S 1.1.1 Mobilisierung der Bauzonenreserven

Die bestehenden Bauzonenreserven werden mit geeigneten Mitteln innert angemessener Frist verfügbar gemacht. Bei Einzonungen wird für die Überbauung der Fläche eine Frist gesetzt und gleichzeitig sollen weitere Massnahmen umgesetzt werden (z.B. Aus- oder Umzonung, Kaufrecht). Dabei sind die Bestimmungen zur Mehrwertabgabe (vgl. Art. 58 ff. PBG) zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Gespräche mit Grundeigentümern führen
- gesetzliches Kaufrecht der politischen Gemeinde ausüben (Art. 9 PBG)
- Vertragsraumordnung anwenden (Art. 65 PBG)

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, Kanton
Querverweis:	...

S 2 Entwicklung des Siedlungsgebiets

S 2.1 Einwohner und Beschäftigte

Ausgangslage

Die ständige Wohnbevölkerung Schmerikons nahm im vergangenen Jahrzehnt um rund 12.2% zu. Während zwischen 2016 und 2018 ein leichter Rückgang zu verzeichnen war, stieg die Einwohnerzahl in den letzten beiden Jahren wieder deutlich an. Per Ende 2022 verzeichnet die Gemeinde 4'077 Einwohner. Gemäss dem Gemeindeportrait 2017 des Kantons, das auf dem Modell Siedlungsgebietsdimensionierung beruht, wird bis 2040 eine Einwohnerzahl von 4'324 prognostiziert.

Innerhalb der Wohn- und Mischzonen weist das Siedlungsgebiet eine Dichte von 62 Einwohnern / Hektare auf. Als Gemeinde, die gemäss Raumkonzept St.Gallen der "Landschaft mit kompakten Siedlungen" zugewiesen ist, entspricht dieser Wert einer hohen Dichte (Mediandichte: 43 E/ha).

Die Anzahl Beschäftigte (Vollzeit-Äquivalente) hat in den letzten Jahren, mit Ausnahme eines leichten Rückgangs 2015, zugenommen. Im Jahr 2021 verzeichnete die Gemeinde 1'361 Beschäftigte in 221 Betrieben.

Ziele

Die Gemeinde weist in den kommenden Jahren ein Wachstum der Bevölkerung wie auch der Beschäftigten auf, das sich am Schweizer Durchschnitt orientiert.

Das Angebot an Bauzone bzw. Wohn- und Arbeitsraum, Versorgungsmöglichkeiten, Infrastruktur etc. ist in quantitativer und qualitativer Hinsicht auf diese Entwicklung ausgerichtet.

Grundlage

Raum+ (2021) / Gemeindeportrait (2017)
kantonaler Richtplan (2023)
Strategie Siedlungsentwicklung nach innen (2021)

Richtplanbeschluss

S 2.1.1 Einwohnerentwicklung

In Abstimmung auf die Legislaturziele des Gemeinderats wird ein Bevölkerungswachstum angestrebt, das sich am Schweizer Durchschnitt orientiert. Entsprechend dieser Entwicklung wird gemäss dem Prinzip Innen- vor Ausenentwicklung die Bauzone bedarfsgerecht dimensioniert.

Massnahmen

- Rahmennutzungsplanung (v.a. Zonenplan) anpassen: Bedarfsgerechte Um- und Einzonungen
- Erschliessung bzw. öffentliche Infrastruktur sicherstellen
- Sondernutzungspläne erarbeiten (arealspezifisch)

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	...
Querverweis:	S 2.2.9

Richtplanbeschluss

S 2.1.2 Beschäftigtenentwicklung

In Abstimmung auf die Einwohnerentwicklung und die regionalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird eine massvolle Zunahme der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) angestrebt. Der Fokus liegt dabei auf arbeitsplatzintensiven und immissionsarmen Branchen mit hoher Wertschöpfung.

Massnahmen

- Rahmennutzungsplanung (v.a. Zonenplan) anpassen: bedarfsgerechte Um- und Einzonungen
- Erschliessung bzw. öffentliche Infrastruktur sicherstellen
- Sondernutzungspläne erarbeiten (arealspezifisch)

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Industrie- und Gewerbeverein
Querverweis:	S 2.2.9

S 2.2 Siedlungsentwicklung nach innen

Ausgangslage	Gemäss kantonalem Richtplan haben die Gemeinden mit einer „Strategie Siedlungsentwicklung nach innen“ diejenigen Gebiete zu bezeichnen, welche sich für die innere Verdichtung resp. Innenentwicklung eignen. Dabei sind neben der raumplanerischen Eignung auch ortsbauliche Kriterien, Anliegen des Ortsbildschutzes, der Freiraumqualität und der sozialräumlichen Funktion zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat im Rahmen der vorliegenden Richtplan-Überarbeitung die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen erstellt. Dabei wurden für verschiedene Gebiete Massnahmenvorschläge für die zukünftige Entwicklung unter Berücksichtigung der strategischen Ansätze "Bewahren", "Aufwerten", "Weiterentwickeln" und "Umstrukturieren" (bebaute Gebiete) sowie "Neuentwickeln" (unüberbaute Gebiete) erarbeitet.
Ziele	Für die in der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen bezeichneten Gebiete sind die Priorisierung sowie die entsprechenden Massnahmen und Zuständigkeiten festgelegt. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt zeitgerecht und unter Berücksichtigung der erforderlichen Planungsinstrumente (Rahmennutzungsplan, ev. Sondernutzungsplan).
Grundlage	kantonaler Richtplan (2023) Strategie Siedlungsentwicklung nach innen (2021)

Richtplanbeschluss

S 2.2.1 Innenentwicklungsgebiete: Weiterentwickeln

In diesen Gebieten wird eine Erhöhung der Nutzungsdichte unter Ausnutzung der planungsrechtlichen / technischen Entwicklungsreserven angestrebt. Dabei kann die Ursprungsnutzung angepasst und/oder erweitert werden, wobei bestehende ortsbauliche Muster grundsätzlich erhalten werden. Basierend auf der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sind folgende Gebiete weiterzuentwickeln:

- Sonnenbühlweg
- Sand
- Mühlegraben
- St. Galler- / Hanfteilstrosse
- Schöntalstrasse / Aabach
- Herbagstrasse

Massnahmen

- Grundeigentümer beraten
- ggf. Teilflächen um- bzw. aufzonen
- Sondernutzungsplan prüfen

Zeithorizont:	kurz- bis langfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung / Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde (Grundeigentümer)
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.1.1

Richtplanbeschluss

S 2.2.2 Innenentwicklungsgebiete: Umstrukturieren

Es handelt sich um Gebiete mit zonen- und umgebungsfremden Bauten oder um Gebiete, in welchen sowohl Nutzungsänderungen als auch eine Neudefinition der baulichen Strukturen als sinnvoll erachtet werden. Basierend auf der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sind folgende Gebiete umzustrukturieren:

- Sennhüttenstrasse West
- Sennhüttenstrasse Ost
- St. Gallerstrasse Nord
- Seefeld-/Bahnhofstrasse
- Hauptstrasse (Sirocco)
- Seefeld Ost (mit Umzonung in WG)
- Seegarten West (mit Umzonung Nordteil in WG)
- St. Gallerstrasse Süd

Massnahmen

- Grundeigentümer beraten
- Bebauungsstudien initiieren und begleiten
- teilweise Umzonungen durchführen (vgl. Liste oben)
- Sondernutzungsplan prüfen

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung / Zwischenstand
Federführung:	Gemeinde (Grundeigentümer)
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.1.1

Richtplanbeschluss

S 2.2.3 Innenentwicklungsgebiete: Neuentwickeln

Basierend auf der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sind folgende unüberbaute Gebiete neu zu entwickeln:

- Spitzi
- Schlatt (SNP bestehend)
- Herbag-Areal Süd (SNP in Erarbeitung)

Massnahmen

- Grundeigentümer bei der Planung und Umsetzung beraten / begleiten

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Grundeigentümer / Bauherrschaft
Beteiligte:	Gemeinde
Querverweis:	S 3.1.1

Richtplanbeschluss**S 2.2.4 Arealentwicklungsgebiet Herbag Nord**

Das heute der Industriezone zugewiesene Gebiet soll ergänzend zum bzw. in Koordination mit dem Herbag-Areal Süd in eine Wohnzone, allenfalls eine Mischzone, umgezont und einer verdichteten Wohnnutzung zugeführt werden.

Massnahmen

- Sondernutzungsplanpflicht festlegen
- Teilzonenplan erstellen (nach Umsetzung der Bebauung auf Herbag-Areal Süd)
- Sondernutzungsplan erarbeiten

Zeithorizont:	langfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Ortsgemeinde (Grundeigentümerin)
Querverweis:	S 2.2.3, S 2.2.8, V 2.1.3

Richtplanbeschluss**S 2.2.5 Gebiet für wertschöpfungsintensive Betriebe**

Das rund 5.5 ha umfassende industriell genutzte Gebiet weist aufgrund seiner relativ zentrumsnahen Lage und seiner guten Erschliessung ein Potenzial für wertschöpfungsintensive Betriebe aller Art bzw. Nutzungen mit hoher Arbeitsplatzdichte auf.

Massnahmen

- Sondernutzungsplanpflicht bzw. spezifische Zonenbestimmungen zur Förderung hoher Arbeitsplatzdichten prüfen
- Auslagerung bestehender Betriebe prüfen (kommunale / regionale Koordination für Ersatzstandorte in bestehenden Bauzonen)

Zeithorizont:	langfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde, ev. Grundeigentümer
Beteiligte:	ev. Nachbargemeinden
Querverweis:	S 3.1.1, V 2.1.3

Richtplanbeschluss**S 2.2.6 Arealentwicklungsgebiet Feldmann**

Das heute der Industriezone zugewiesene, zentrumsnahe Areal mit grossen Abstellflächen (Baukrane, Maschinen etc.) und Lagerhallen soll unter Berücksichtigung einer hohen Arbeitsplatzdichte entwickelt werden. Denkbar sind sowohl gewerblich-industrielle als auch gemischte Nutzungen.

Massnahmen

- Sondernutzungsplanpflicht festlegen
- Varianzverfahren prüfen
- Auslagerung des bestehenden Betriebs prüfen

Zeithorizont:	langfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde, ev. Grundeigentümer
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.1.1, V 2.1.3

Richtplanbeschluss**S 2.2.7 Arealentwicklungsgebiet St. Josef West**

Der Westteil des in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegenden Gebiets St. Josef soll bei Bedarf für zusätzliche Einrichtungen im Bereich Wohnen im Alter zur Verfügung stehen.

Massnahmen

- Bedarf für zusätzliche Einrichtungen / Nutzungen im Bereich Wohnen im Alter prüfen

Zeithorizont:	langfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Stiftung St. Josef
Beteiligte:	Gemeinde
Querverweis:	I 2.1.1

Richtplanbeschluss**S 2.2.8 Umzonungen**

Basierend auf der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sind punktuelle Umzonungen vorzunehmen:

a) kurzfristig:

- Nordostteil von Parz. 433 (Eigentum Politische Gemeinde): OeBA → W2a
- Parz. 855 (+ Nordostteil Parz. 759): GI (bzw. OeBA) → WG3
- Parz. 214, 556 und 1254: GI A → WG
- Teilflächen von Parz. 487 (Eigentum Ortsgemeinde): GE → IE
- diverse kleinflächige Bereinigungen bzgl. Grün-/Freihaltezonen (innerhalb/ausserhalb Bauzone)

b) langfristig:

Nordteil von Parz. 488 (Herbag Areal): I A → W4

Massnahmen

- Umzonungen vornehmen:
 - a) kurzfristig: Zonenplanrevision
 - b) langfristig: Teilzonenplan

Zeithorizont:	kurz- / langfristig
Koordinationsstand:	Festsetzung / Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 2.2.4

Richtplanbeschluss

S 2.2.9 Monitoring und Controlling

Die Gemeinde aktualisiert jeweils Ende Jahr die Raum⁺-Daten (Monitoring). In einem 4-Jahres-Rhythmus erstellt die Gemeinde einen Kurzbericht zum Controlling. Dabei überprüft sie die Umsetzung der Innenentwicklungs-Massnahmen und untersucht deren Wirksamkeit anhand der Indikatoren Bauzonenreserven, Einwohnerdichte und Beschäftigtendichte. Der Kurzbericht gibt auch Auskunft darüber, ob weitere Massnahmen zur Umsetzung der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen nötig sind oder die Strategie angepasst werden muss (Handlungsbedarf).

Massnahmen

- Raum⁺-Daten zur Innenentwicklung jährlich aktualisieren
- Controllingbericht alle 4 Jahre erstellen
- ggf. Strategie Siedlungsentwicklung nach innen anpassen

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Querverweis:	SA L, S 2.1.1, S 2.1.2

S 2.3 Siedlungserweiterung

Ausgangslage	Die Gemeinde verfügt in den Wohn- und Mischzonen, über rund 61 ha Bauzonenfläche, wovon 55.6 ha (91%) überbaut sind. Gemäss dem Gemeindeportrait des Kantons (AREG) besteht für Schmerikon die Option, das bestehende Siedlungsgebiet (Wohn- und Mischzonen) bis 2040 um 3.6 ha zu erweitern.
Ziele	Die Gebiete für Siedlungserweiterungen ("Richtplangebiete") stellen in Abstimmung auf die tatsächliche Raumnutzerentwicklung (Einwohner und Beschäftigte) die in den kommenden 20-25 Jahren erwünschte bauliche Entwicklung sicher.
Grundlage	Kantonaler Richtplan (2023) Raum+ (2021) / Gemeindeportrait (2017) Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr, Merkblatt TBA 002 (2020) ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, 2006)

Richtplanbeschluss

S 2.3.1 Strategie Siedlungserweiterungen

Als Ergänzung zur Strategie Siedlungsentwicklung nach innen werden ausserhalb der rechtskräftigen Bauzone strategische Entwicklungsgebiete ausgewiesen, um das längerfristig erforderliche Baulandangebot der Gemeinde sicherzustellen. Diese Gebiete zeichnen sich durch eine Lage unmittelbar angrenzend an die Bauzone, eine gute Erhältlichkeit (Grundeigentümer) und eine angemessene Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr aus.

Massnahmen

- Siedlungserweiterungen (Einzonungen) gesamtheitlich und unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs und einer allfälligen Etappierung prüfen, Prioritäten setzen
- bei Wohngebieten in Hanglage Bebauungskonzept auf Ortsbild abstimmen (inkl. Fernwirkung)
- Erhältlichkeit mittels Vertragsraumordnung (Art. 65 PBG) sicherstellen

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	V 2.2.1

Richtplanbeschluss**S 2.3.2 Wohngebiet Chürzi**

Das 0.65 ha umfassende Gebiet soll unter Berücksichtigung der Nähe zum Ortsbildschutzgebiet, der teilweise rutschungsgefährdeten Hanglage (mittlere Gefährdung), des Gewässerraums Goldbergbach etc. einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Massnahmen

- Im Rahmen Zonenplanrevision einzonen (inkl. Sondernutzungsplanpflicht), Interessenabwägung unter besonderer Berücksichtigung der haushälterischen Bodennutzung und des Ortsbild- bzw. Umgebungsschutzes (vgl. ISOS) vornehmen
- Gesamtheitliches Überbauungskonzept und Sondernutzungsplan erarbeiten
- Erschliessung ab der Alten Eschenbacherstrasse hangparallel von Westen (bestehender Abzweiger, ev. im Rahmen von Bauprojekten auszubauen) und hangaufwärts von Süden sicherstellen.

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.2.2, L 2.2.4

Richtplanbeschluss**S 2.3.3 Wohngebiet Bergli**

Rund zwei Drittel des 2.4 ha umfassenden Gebiets sollen unter Berücksichtigung der Nähe zum Ortsbildschutzgebiet, der bestehenden Einzelbauten und der rutschungsgefährdeten Hanglage (mittlere Gefährdung) etc. einer Wohnbebauung zugeführt werden. Basierend auf einem qualitativ hochwertigen Bebauungs- und Freiraumkonzept ist insgesamt ein Drittel der Gesamtfläche als Freihaltezone innerhalb Bauzone auszuscheiden.

Massnahmen

- Gesamtheitliches Überbauungs- und Freiraumkonzept (inkl. Etappierung, Gestaltung, Begrünung etc.) erarbeiten
- Im Rahmen Zonenplanrevision einzonen und zu ca. zwei Dritteln dem Wohngebiet zuweisen (inkl. Sondernutzungsplanpflicht), Interessenabwägung unter besonderer Berücksichtigung der haushälterischen Bodennutzung und des Ortsbild- bzw. Umgebungsschutzes (vgl. ISOS) vornehmen
- Sondernutzungsplan erarbeiten
- Erschliessung via Goldbergweg (Westen) und Speerstrasse (Osten) sicherstellen

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.2.2, L 2.2.4

S 3 Gestaltung des Siedlungsgebiets

S 3.1 Ortsbauliche Qualitätssicherung

Ausgangslage	Die historischen Bauten im Dorfzentrum prägen das Bild von Schmerikon und stehen für eine hohe Qualität ein. Mit der flächigen Ausdehnung des Siedlungsgebietes hat sich gleichzeitig die Gestaltung und Qualität der Gemeinde stetig verändert. Heute sind viele unterschiedliche Architekturformen und Nutzungen in nächster Nähe zu finden, sodass ein unruhiges Siedlungsbild entstanden ist.
Ziele	Die Gemeinde achtet auf hohe ortsbauliche und architektonische Qualität. Sie schöpft das Potenzial der dafür zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente, Verfahren etc. aus und leistet eine qualitätsvolle Beratungstätigkeit.
Grundlage	Planungs- und Baugesetz (PBG, 2023) Baureglement

Richtplanbeschluss

S 3.1.1 Sondernutzungspläne

Die rechtskräftigen Sondernutzungspläne (SNP) werden überprüft und bei Bedarf den heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen (PBG, StrG etc.) angepasst.
Für strategisch wichtige Gebiete wird eine Sondernutzungsplanpflicht festgelegt.

Massnahmen

- Rechtskräftige SNP überprüfen, bei Bedarf aufheben oder anpassen/aktualisieren
- Gebiete mit Sondernutzungsplanpflicht im Zonenplan festlegen
- Neue Sondernutzungspläne bei konkreten Bebauungsabsichten erarbeiten

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton
Querverweis:	I 3.1.2

Richtplanbeschluss

S 3.1.2 Planungs- und Bauberatung

Die Gemeinde bietet eine kompetente Beratung in Sachen Planung, Bau und Energie an. Sie initiiert und unterstützt Areal- und Quartierentwicklungen durch kooperative Planungsverfahren (Varianzverfahren: Wettbewerb, Studienauftrag etc.).

Massnahmen

- Grundeigentümer, Bauherrschaften, Investoren etc. kompetent beraten und begleiten
- kooperative Planungsverfahren initiieren

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	...
Querverweis:	...

S 3.2 Ortsbild- und Kulturgüterschutz

Ausgangslage	<p>Das Dorfzentrum von Schmerikon ist gemäss ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Entsprechend ist dieser charakteristische, historisch geprägte Ortsteil in der Schutzverordnung der Gemeinde als Ortsbildschutzgebiet bezeichnet. In diesem Bereich gelten gemäss Schutzverordnung sechs Bauten und Anlagen als Kulturobjekte. Auf dem Goldberg an der Gemeindegrenze zu Eschenbach ist eine schützenswerte archäologische Fundstelle ("Balmenrain") rechtskräftig geschützt.</p> <p>Im Jahr 2019 erfolgte auf Basis der übergeordneten Vorgaben eine Neuerhebung und -beurteilung der Kulturobjekte der Gemeinde. Das entsprechende Inventar liegt vor.</p>
Ziele	<p>Die Gemeinde verfügt über ein den heutigen Anforderungen des Kantons entsprechendes Schutzinstrument, das alle schutzwürdigen Kulturgüter auf dem Gemeindegebiet berücksichtigt und klare Vorgaben zu Schutzzumfang, finanzieller Unterstützung etc. enthält.</p>
Grundlage	<p>Kantonaler Richtplan (2023) Planungs- und Baugesetz (PBG, 2023) Kulturerbegesetz (KEG, 2018) ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, 2006) Schutzverordnung (1998) Inventar Schützenswerte Archäologische Fundstätten (SAF) Kulturgüterinventar Schmerikon (2020)</p>

Richtplanbeschluss

S 3.2.1 Schutzverordnung

Die rechtskräftige Schutzverordnung aus dem Jahr 1998 (Nachträge 2005/2006) ist u.a. unter Berücksichtigung der Neuerhebung und -beurteilung der Kulturobjekte (2020), des schützenswerten Ortsbilds gemäss ISOS sowie der zusätzlichen schützenswerten archäologischen Fundstelle "Kath. Pfarrkirche St. Jodokus" zu revidieren und rechtlich festzulegen.

Massnahmen

- Schutzverordnung überarbeiten (inklusive Naturobjekte/-elemente) und auf Basis des PBG aktualisieren
- Rechtsverfahren durchführen

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton, Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.2.2, L 1.1.3

Richtplanbeschluss

S 3.2.2 Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS)

Die Aussagen gemäss ISOS sind im Bereich des Siedlungsgebiets, insbesondere innerhalb des Ortsbildschutzgebiets gemäss Schutzverordnung, bei der Prüfung von Baugesuchen zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit den geplanten Hang-Einzonungen Chürzi und Bergli ist dem ISOS im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung hohe Beachtung zu schenken.

Massnahmen

- Innerhalb Ortsbildschutzgebiet – unterschieden nach Bereichen mit Erhaltungsziel A (Substanzschutz) und B (Strukturschutz) – im Baubewilligungsverfahren das ISOS berücksichtigen
- bei den Einzonungsabsichten Chürzi und Bergli umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung des ISOS durchführen

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 2.3.2, S 2.3.3, S 3.2.1

S 3 Gestaltung des Siedlungsgebiets

S 3.3 Freiraum und Siedlungsrand

Ausgangslage

Die Bautätigkeit während der vergangenen Jahre und Jahrzehnte hat zu einer Vergrösserung der überbauten bzw. versiegelten Fläche geführt. Andererseits weist das Siedlungsgebiet der Gemeinde attraktive Umgebungs- und Grünflächen, unter anderem entlang des Seeufers auf. Es besteht aber weiteres Potenzial für qualitätsvolle Aufwertungen und Vernetzungsstrukturen, vor allem im Zusammenhang mit der anzustrebenden Innenentwicklung.

Ziele

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach innen werden einer hochwertigen Gestaltung des Freiraums und des Siedlungsrandes ein hohes Gewicht beigemessen sowie die ökologische Vernetzung gefördert. Damit weist Schmerikon eine hohe Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsort auf.

Grundlage

Biodiversitätsstrategie Kanton St.Gallen 2018-2025
Planungshandbuch Wohnumfeldqualität (Hochschule Rapperswil, 2018)

Richtplanbeschluss

S 3.3.1 Qualitätsvolles Wohnumfeld

Im Rahmen von Sanierungen, Um- und Neubauten sowohl auf privaten wie auf öffentlichen Grundstücken soll ein attraktives, qualitätsvolles Wohnumfeld angestrebt werden.

Massnahmen

- qualitativ hochwertige, multifunktionale Freiräume schaffen bzw. erhalten
- alle Altersklassen und Nutzergruppen berücksichtigen, entsprechende Infrastruktur/Möblierung (z.B. Spielgeräte, Sitzbänke) vorsehen
- Bezug zu umliegendem Landschaftsraum schaffen (z.B. Fusswege hangaufwärts Richtung Goldberg/Döltsch)
- für ein gutes Lokalklima sorgen (z.B. Entsiegelung fördern, Wasser-Elemente und Bäume miteinbeziehen) und Hitzeinseln vermeiden
- Aspekte wie (Verkehrs-)Sicherheit, Identität, Frequentierung etc. berücksichtigen

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	...

Richtplanbeschluss**S 3.3.2 Grün- / Vernetzungselemente**

Die Biodiversität soll auch innerhalb des Siedlungsgebiets durch lineare Vernetzungselemente (z.B. Strassenräume mit Baum-/Strauchpflanzungen) und Trittsteine (z.B. extensive Rasenflächen) gefördert werden.

Massnahmen

- Bevölkerung für Biodiversitätsförderung, Neophytenbekämpfung, Klimaschutz/-anpassung etc. sensibilisieren
- Bestehende und neu geschaffene öffentliche Grünflächen extensiv bewirtschaften / pflegen (Vorbildfunktion)
- asphaltierte Parkplätze entsiegeln, mit durchlässigem Bodenbelag (z.B. Rasengittersteine) ausgestatten
- Pflanzung neuer Baumreihen entlang öffentlicher Strassen prüfen (Berücksichtigung einheimischer, standortgerechter und klimaresistenter Arten)

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	ev. Naturschutzorganisationen
Querverweis:	...

Richtplanbeschluss**S 3.3.3 Gestaltung und Aufwertung der Siedlungsränder**

Klar und sorgfältig gestaltete Siedlungsränder wirken einer schleichenden Ausdehnung des Siedlungsgebiets entgegen, prägen die Aussensicht des Ortes ("Visitenkarte"), tragen zu einer guten Einbettung in die Landschaft bei und können einen Betrag zur ökologischen Aufwertung bzw. zur Naherholung der Bevölkerung leisten.

Massnahmen

- Die in der Karte bezeichneten definitiven Siedlungsränder gesamthaft analysieren und bei Bedarf spezifisch aufwerten, unter Berücksichtigung von:
 - Gestaltungselemente wie Baumreihen/Gebüsche, bepflanzte Böschungen (anstatt Betonmauern) und Hochstammobstbäume, ev. in Kombination mit Wegverbindungen
 - ökologische Aspekte wie Extensiv-Nutzung, Verwendung einheimischer standortgerechter Pflanzenarten, Verzicht auf Neophyten gemäss schwarzer Liste / Watch List
 - Topografie, Öffentlichkeitsgrad, angrenzende landwirtschaftliche Nutzung etc.
- Grundeigentümer am Siedlungsrand zur Aufwertung bestehender Gartenanlagen sensibilisieren
- Auflagen in Sondernutzungsplänen bzw. Baubewilligungsverfahren umsetzen

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	...

L 1 Landschaft und Natur

L 1.1 Landschafts- und Naturraum

Ausgangslage	<p>Charakteristisch für Schmerikon ist insbesondere die Lage am Obersee. Die Landschaft weist einen starken Kontrast zwischen dem steilen Südhang des Goldbergs bzw. Uzna-bergs und dem flachen Talboden der Linthebene auf. Das Gemeindegebiet von Schmerikon (Landfläche) besteht aus rund 45% Landwirtschaftsgebiet, 20% Wald und knapp 30% Baugebiet.</p> <p>Objekte verschiedener Bundesinventare von nationaler Bedeutung liegen auf dem Gemeindegebiet von Schmerikon. Es handelt sich um das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN; Nr. 1406 Obersee), der Flachmoore (Nr. 195 Schmerikoner Riet) und der Amphibienlaichgebiete (SG 405 Allmeind).</p>
Ziele	Die landschaftlichen und naturräumlichen Eigenheiten und Qualitäten Schmerikons werden erhalten. Sowohl Nutzungs- und Schutzaspekte wie auch Erholungsansprüche finden dabei Berücksichtigung.
Grundlage	<p>Kantonaler Richtplan (2023)</p> <p>Waldentwicklungsplan (WEP) Nr. 12 Zürichsee (2011)</p> <p>Agglomerationsprogramm Obersee, 4 Generation (2021)</p> <p>Bundesinventare (BLN, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete)</p> <p>Schutzverordnung (1998)</p> <p>Vernetzungsprojekt Schmerikon - Bätzimatt (2018-2025)</p> <p>Landschaftsqualitätsprojekt "am Ricken" (2016-2023)</p>

Richtplanbeschluss

L 1.1.1 Waldentwicklungsplanung

Die Vorgaben des aktuellen Waldentwicklungsplans (WEP) Nr. 12 Zürichsee, der bis 2030 unter anderem die Koordination mit der Raumplanung und weiteren raumwirksamen Konzepten sicherstellt, sind zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Vorgaben des WEP koordiniert umsetzen
- Schnittstellen der Gemeindeentwicklung mit dem Wald, die einen Handlungsbedarf aufweisen, kontinuierlich evaluieren
- kommunale Anliegen, bei Bedarf auch Anliegen der Waldeigentümer, im Rahmen der Mitwirkung zur nächsten Revision des WEP einbringen

Zeithorizont:	laufend bzw. mittelfristig (WEP-Revision)
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Ortsgemeinde
Querverweis:	L 3.1.2, I 5.1.1

Richtplanbeschluss**L 1.1.2 Landschaftsqualität**

Um die Zerschneidungs- und Lärmwirkung der Autobahn zu mindern und die Wiederherstellung zusammenhängender Landschaftsräume zu sichern, sind entlang der A53 gestalterische und lärmtechnische Massnahmen zu prüfen.

Massnahmen

- bauliche Elemente und Erdmodellierungen prüfen

Zeithorizont:	langfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Agglo Obersee, Kanton, Bund (ASTRA)
Querverweis:	...

Richtplanbeschluss**L 1.1.3 Schutzplanung**

Die rechtskräftige Schutzverordnung aus dem Jahr 1998 (Nachträge 2005/2006) ist zu revidieren und rechtlich festzulegen.
In Koordination dazu ist ein übergreifendes Konzept zu erarbeiten, das Aspekte wie Bewirtschaftung, Pflege und Naturschutz beinhaltet.

Massnahmen

- Schutzverordnung inhaltlich überarbeiten (inklusive Kulturobjekte/Ortsbildschutz) und unter Berücksichtigung des PBG aktualisieren: u.a.
 - Lebensraum bedrohter Arten Schongebiet (kommunal) auf Perimeter gemäss kant. Richtplan erweitern
 - Naturschutzgebiet Feuchtstandort (komm.) auf ehemalige Absetzbecken Allmeind erweitern
 - Landschaftsschutzgebiet (komm.) auf Bereich zwischen Grosse Allmeindstrasse und Grynaustrasse erweitern (entspricht Perimeter-Verlauf BLN-Gebiet bzw. kant. Landschaftsschutzgebiet)
- übergreifendes Konzept zur Umsetzung der Schutzverordnung erarbeiten (vgl. AP Obersee, Massnahme L 4.1)
- Rechtsverfahren Schutzverordnung durchführen

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton, Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.2.1

Richtplanbeschluss**L 1.1.4 Flachmoor Schmerikoner Riet**

Das im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgeführte Gebiet Nr. 195, dessen Ausdehnung in grossen Teilen dem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung "Allmeind" (SG 405) entspricht, gilt als Biodiversitätshotspot. Die Erhaltung und Förderung der reichhaltigen Flora und Fauna bedarf einer spezifischen, ökologisch ausgerichteten Pflege.

Massnahmen

- Pflege und Bewirtschaftung gemäss bestehendem Schutzkonzept umsetzen

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton, Ortsgemeinde, ev. Naturschutzorganisationen
Querverweis:	L 1.1.6

Richtplanbeschluss**L 1.1.5 Ökologische Vernetzung**

Das Ziel des bestehenden Vernetzungsprojekts Schmerikon - Bätzimatt ist die Förderung der ökologischen Vernetzung (Flora, Fauna) im landwirtschaftlich genutzten Kulturland mittels spezifischer Bewirtschaftung und Pflege. Das entsprechende Projektteam wie auch die Gemeinde sind angehalten, das Vernetzungsprojekt zu begleiten und die beteiligten Bewirtschafter zu unterstützen. Als übergeordnete Zielsetzung soll im Sinne des Biotopverbunds das Schmerikoner Riet (Grosse Allmeind) mit dem Kaltbrunner Riet vernetzt werden.

Massnahmen

- Zusammenarbeit und Austausch zwischen Landwirten, Naturschutzvereinigungen, Fachstellen etc. sicherstellen
- Konzept zur Vernetzung von Schmerikoner Riet und Kaltbrunner Riet ausarbeiten; bestehende Durchlässe der A53 für Tiere einfacher passierbar ausgestalten
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben

Zeithorizont:	laufend bzw. mittelfristig (Vernetzungskonzept)
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Projektteam Vernetzungsprojekt Schmerikon - Bätzimatt, Gemeinde
Beteiligte:	Ortsgemeinde, Bewirtschafter, Kanton, Naturschutzorganisationen
Querverweis:

Richtplanbeschluss

L 1.1.6 Interessenkonflikte (Schutz – Nutzung/Erholung)

Im Bereich schutzwürdiger Landschaften bzw. Naturobjekte besteht die Gefahr von Interessenkonflikten zwischen Schutzanliegen und Nutzungsansprüchen insbesondere durch Erholungssuchende.

Betroffen sind hauptsächlich die Randbereiche des Schmerikoner Riets bzw. der Grossen Allmeind, wo die Erholungsnutzung auf die Schutzbedürftigkeit dieses Flachmoors von nationaler Bedeutung abzustimmen ist.

Massnahmen

- Bevölkerung / Nutzergruppen bezüglich Vermeidung von Störungen (Lärm, Littering etc.) des empfindlichen Ökosystems der Grossen Allmeind sensibilisieren:
Besucherlenkung, Infotafeln, Broschüren/Internet etc.

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Ortsgemeinde, Naturschutzverbände
Querverweis:	L 1.1.4, L 3.1.3

L 2 Gewässer, Naturgefahren, Umweltschutz

L 2.1 Gewässer

Ausgangslage	Schmerikon wird im Wesentlichen durch den Obersee sowie die beiden Fließgewässer Linth(-kanal) und Aabach geprägt. Während der Linthkanal in den vergangenen Jahren umfassend saniert und aufgewertet worden ist (vgl. Hochwasserschutz Linth 2000; Abschluss 2013), bestehen für den Aabach Sanierungsprojekte und -absichten. Kleinere Bäche, die innerhalb des Siedlungsgebiets eingedolt sind, entwässern den Hügelzug oberhalb des Dorfs.
Ziele	Alle Fließgewässer wie auch der Obersee können ihre Funktionen bezüglich Hochwasserschutz, Ökologie und Nutzung (inkl. Erholung) bestmöglich erfüllen.
Grundlage	Gewässerschutzverordnung (GSchV, 2021) Gewässerraum im Kanton St. Gallen, Arbeitshilfe (2021)

Richtplanbeschluss

L 2.1.1 Aabach unterer Abschnitt

Im Abschnitt zwischen der Seemündung und der SBB-Brücke, der 1997/1998 hochwassertechnisch saniert worden ist (Ausbau 1. Etappe), werden zurzeit Kleinstmassnahmen zur ökologischen Aufwertung geprüft und umgesetzt. Eine umfassende Revitalisierung in Abstimmung auf den oberen Bachabschnitt ist längerfristig anzustreben.

Massnahmen

- Revitalisierungsprojekt erarbeiten und umsetzen

Zeithorizont:	langfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	L 2.1.3, V 3.1.3

Richtplanbeschluss

L 2.1.2 Aabach oberer Abschnitt

Das in Erarbeitung befindliche Projekt Aabach Ausbau 2. Etappe zwischen dem Tobelausgang und der SBB-Brücke bezweckt die Sicherstellung des Hochwasserschutzes (100-jährliches Ereignis) und eine ökologische Aufwertung des Bachlaufs.

Massnahmen

- Wasserbauprojekt fertigstellen und umsetzen

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, Gemeinde Uznach, Kanton
Querverweis:	L 2.1.3, I 4.1.1

Richtplanbeschluss

L 2.1.3 Gewässerraum

Auf der Grundlage der Gewässerschutzverordnung ist bei allen öffentlichen Gewässern der Gewässerraum zu bestimmen und festzulegen (allenfalls Verzicht mit Begründung).

Massnahmen

- ggf. Massnahmen zur Aufwertung bzw. Offenlegung eines Gewässers prüfen
- Gewässerraum bestimmen und im Rahmen eines Sondernutzungsplans festlegen

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton, Grundeigentümer
Querverweis:	...

L 2.2 Naturgefahren

Ausgangslage	<p>Gemäss dem 2011 erarbeiteten Massnahmenkonzept Naturgefahren gelten im Gemeindegebiet Schmerikon Hochwasser sowie lokal begrenzte Rutschungen und Hangmuren als Naturgefahren. Zurzeit befinden sich mehrere Hochwasserschutz-Projekte in Erarbeitung bzw. Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aabach: Ausbau 2. Etappe (Tobelausgang bis Brücke SBB) – Goldbergbach: Sanierung und Ausbau Eindolung – Kürzibach: Sanierung und Ausbau Eindolung <p>Für den Schlattbach und den Kanzelbach wird kurz- bis mittelfristig auf weitere Projektierungen zum Hochwasserschutz aufgrund ungenügender Kapazität, das erforderliche HQ100 unterhalb der Bahnlinie durchzuführen, verzichtet.</p>
Ziele	Alle Naturgefahren mit Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet sind beseitigt bzw. auf ein tragbares Minimum reduziert.
Grundlage	Naturgefahrenanalyse / Gefahrenkarte (2006) Massnahmenkonzept Naturgefahren (2011, rev. 2012)

Richtplanbeschluss

L 2.2.1 Goldbergbach (Hochwasser)

Vorgesehen ist, ab dem Zusammenfluss mit dem Kürzibach in der Falllinie, die Kirchgasse hinunter bis in die Rösslihaab, eine neue grosse Leitung zu verlegen.

Massnahmen

- Umsetzung Auflageprojekt

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	L 2.2.2

Richtplanbeschluss

L 2.2.2 Kürzibach (Hochwasser)

Die bestehende Leitung soll saniert und ausgebaut werden. Ab dem Zusammenfluss mit dem Goldbergbach ist in der Falllinie, die Kirchgasse hinunter bis in die Rösslihaab, eine neue grosse Leitung zu verlegen.

Massnahmen

- Erarbeitung Bauprojekt

Zeithorizont:	mittelfristig
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	L 2.2.1

Richtplanbeschluss**L 2.2.3 Schlattbach / Kanzelbach (Hochwasser)**

Für die beiden im Siedlungsgebiet eingedolten Gewässer (Meteorkanalisation) sind gesamthafte oder punktuelle Projekte unter Berücksichtigung von Kosten-/Nutzen-Aspekten zu prüfen.

Massnahmen

- kurzfristiger Umgang mit bestehender Gefährdung festlegen
- bestehende Vorarbeiten vertiefen und Projektierung vorantreiben

Zeithorizont:	mittel- bis langfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, Kanton
Querverweis:	...

Richtplanbeschluss**L 2.2.4 Rutschungen**

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Einzonungen in den Gebieten Chürzi und Bergli ist die vorherrschende Rutschungsgefahr auf Basis von geologisch-hydrologischen Untersuchungen angemessen zu berücksichtigen.

Massnahmen

- geologisches Gutachten in Auftrag geben
- situativ zweckmässige Massnahmen im Rahmen des Sondernutzungsplans festlegen, z.B.:
 - Hangentwässerung
 - Gebäudefundation im festen Untergrund
 - Objektschutz
 - Etappierung der Überbauung
 - angepasste Linienführung Erschliessungsstrasse

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 2.3.2, S 2.3.3

Richtplanbeschluss**L 2.2.5 Massnahmenkonzept Naturgefahren**

Das vor rund 10 Jahren erarbeitete Massnahmenkonzept ist gesamthaft zu überarbeiten ("Nachführung").

Massnahmen

- Massnahmenkonzept Naturgefahren unter Berücksichtigung der seit 2012 erfolgten Schutzmassnahmen/-projekte überarbeiten
- entsprechende (neue) Massnahmen umsetzen

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton
Querverweis:	...

L 2.3 Umweltschutz

Ausgangslage	Insgesamt ist die heutige Situation betreffend Umweltschutz als ausreichend bis gut zu bezeichnen. Handlungsbedarf ergibt sich hauptsächlich in den Bereichen Lärm und Altlasten.
Ziele	Die Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung werden in allen Bereichen eingehalten.
Grundlage	Umweltschutzgesetz (USG, 2022) Lärmschutz-Verordnung (LSV, 2021) Altlasten-Verordnung (AltIV, 2017)

Richtplanbeschluss

L 2.3.1 Lärm

Der Gemeinderat setzt sich beim kantonalen Tiefbauamt, den SBB und dem ASTRA dafür ein, dass bei deren Sanierungsprojekten sowohl in der Bau- wie auch der Betriebsphase dem Lärmaspekt genügend Beachtung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips geschenkt wird. Dieselbe Stossrichtung gilt bei Sanierungen von vielbefahrenen Gemeindestrassen.

Massnahmen

- Sanierungsprojekte auf Lärmaspekte hin sorgfältig prüfen
- ggf. bei Projektierenden auf Verbesserungen beim Lärmschutz hinwirken

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton, SBB, Bund (ASTRA)
Querverweis:	V 1.1.1

Richtplanbeschluss

L 2.3.2 Altlasten: Gebiete mit Untersuchungsbedarf

Es handelt sich um zwei Gebiete mit Untersuchungsbedarf (Massnahmenklasse B, d.h. weitere Massnahmen sind erforderlich):

- ehem. Schiessanlage 300 m (Nr. 3338B0062; zwischen Hallenbad und Aabach; Erfassung abgeschossen)
- Schiessanlage 50 m (Nr. 3338B0063; Sportanlage südl. Aabach; Techn. Untersuchung in Bearbeitung)

Massnahmen

- Altlasten-Untersuchungen durchführen bzw. abschliessen
- ggf. Massnahmen ergreifen

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde (Grundeigentümerin)
Beteiligte:	Kanton
Querverweis:	...

L 3 Freizeit und Tourismus

L 3.1 Erholung

Ausgangslage

Das Seeufer weist eine grosse Bedeutung für die Gemeinde auf. Sowohl für die Bewohner Schmerikons als auch für Besucher/Touristen bildet das Ufer des Obersees einen vielseitigen und attraktiven Erholungs-, Freizeit- und Begegnungsraum. Die Uferbereiche des Aabachs und des Linthkanals ergänzen das Erholungsangebot am Wasser.

Das Hügelgebiet oberhalb des Dorfes stellt ein bedeutsames Naherholungsgebiet für zahlreiche Aktivitäten dar. Es handelt sich einerseits um das aussichtsreiche Offenland im Bereich Goldberg und Uznaberg, andererseits um die Waldgebiete Bannwald und Döltsch.

Ziele

Die Naherholungsgebiete bieten sowohl für die einheimische Bevölkerung wie auch den Tagestourismus attraktive Möglichkeiten für Aufenthalt, Begegnungen und Aktivitäten. Damit verbundene Interessenkonflikte zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen sind erkannt und werden bestmöglich gelöst.

Grundlage

Kantonaler Richtplan (2023)

Landschafts- und Erholungskonzept; Natur, Landschaft, Freizeit und Erholung in der Region Zürichsee-Linth, Ernst Basler + Partner (2013)

Richtplanbeschluss**L 3.1.1 Seezugang**

Das öffentliche Seeufer soll verschiedensten Nutzergruppen zur Verfügung stehen. Dabei ist sicherzustellen, dass auf den einzelnen Uferabschnitten die bestehenden Anweisungen (Verbote, saisonale Beschränkungen etc.) eingehalten und damit Interessenkonflikte minimiert werden.

Massnahmen

- Freihaltung der rechtskräftigen Sperrzone für Boote, Badende etc. in den Uferbereichen des geschützten Schmerikoner Riets gewährleisten
- Öffentlichkeitsarbeit bzw. Sensibilisierung der Erholungssuchenden betreiben
- Infrastruktur bereitstellen (z.B. WC-Anlagen, Sitzbänke, Abfalleimer, ev. Beleuchtung)
- korrekte Abfallentsorgung bzw. Vermeidung von Littering kontrollieren

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Ortsgemeinde, Polizei
Querverweis:	L 1.1.4, L 1.1.6

Richtplanbeschluss**L 3.1.2 Erholung im Wald**

Im Bannwald wie auch im Waldgebiet Döltsch als beliebte Naherholungsgebiete sind Interessenkonflikte zwischen Erholungssuchenden und den Schutzanliegen bzw. den forstlichen Nutzungsansprüchen frühzeitig und partizipativ zu lösen.

Massnahmen

- Öffentlichkeitsarbeit bzw. zielgruppenorientierte Sensibilisierung betreiben (Velo-/E-Bike-Fahrer, Spaziergänger, Jogger etc.)
- Einhaltung von Verboten, saisonalen Beschränkungen etc. kontrollieren und durchsetzen

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Ortsgemeinde, Polizei
Querverweis:	L 1.1.1

Richtplanbeschluss**L 3.1.3 Beobachtungsturm Grosse Allmeind**

Es ist zu prüfen, ob im Umfeld des Flachmoors Schmerikoner Riet ein aussichtsreicher Beobachtungsturm erstellt werden soll. Dieser dient der Beobachtung der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und soll dazu beitragen, den Besucherstrom im empfindlichen Feuchtgebiet zu lenken.

Massnahmen

- Machbarkeitsstudie erarbeiten

Zeithorizont:	mittelfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, Naturschutzverbände
Querverweis:	L 1.1.4, L 1.1.6

V 1 Abstimmung Siedlung und Verkehr

V 1.1 Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung

Ausgangslage Auf der Hauptstrasse durch das Dorf (Ortsdurchfahrt) besteht ein hohes Verkehrsaufkommen, insbesondere auch durch Schwerverkehr. Die Aufenthaltsqualität, unter anderem die Lärmsituation, ist dementsprechend gering und es besteht dringender Handlungsbedarf.

Ziele Die Gestaltung der Hauptstrasse (Zürcher-, Haupt- bzw. St. Gallerstrasse) schafft eine siedlungsverträgliche Einbindung des Strassenraums mit hoher Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung. Gleichzeitig wird ein geordnetes und sicheres Nebeneinander von Langsamverkehr, motorisiertem Individualverkehr und öffentlichem Verkehr ermöglicht (Multifunktionalität).

Grundlage Kantonaler Richtplan (2023)
Agglomerationsprogramm Obersee, 4. Generation (2021)
Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr, Merkblatt TBA 002 (2020)

Richtplanbeschluss

V 1.1.1 Betriebs- und Gestaltungskonzepte (BGK)

Zur Aufwertung der Hauptstrasse (Ortsdurchfahrt) sind abgestimmt auf die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung eines oder mehrere BGK auszuarbeiten und umzusetzen. Für den östlichen Teilbereich der St.Gallerstrasse ist eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Uznach anzustreben.

Massnahmen

- Strassenprojekte ausarbeiten
- Tempo 30 prüfen

Zeithorizont: mittel- bis langfristig
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Federführung: Kanton
Beteiligte: Gemeinde (+ Gde Uznach)
Querverweis: L 2.3.1

Richtplanbeschluss

V 1.1.2 Zentrumsgestaltung

Die im September 2021 durch das Stimmvolk gutgeheissene Zentrumsgestaltung – bestehend aus den vier Teilprojekten Ortsdurchfahrt, Dorfplatz und Bahnhofstrasse (Hauptperimeter), sowie Parkflächen / Park & Ride zwischen Bahnhof und Seefeld (Nebenperimeter) plus eine Tiefgarage als öffentliche Parkierung unter dem Dorfplatz – ist umzusetzen.

Massnahmen

- Rechtsverfahren abschliessen
- Projekte umsetzen

Zeithorizont: kurzfristig
Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Gemeinde, Kanton
Beteiligte: Kanton, Gemeinde, Grundeigentümer
Querverweis: ...

V 1.2 Verkehrsberuhigung

Ausgangslage	Im Bereich des historischen Dorfkentrums mit seinen schmalen Gassen ergeben sich teilweise Friktionen zwischen verschiedenen Verkehrsarten (MIV, Radfahrer, Fussgänger), zumal in West-Ost-Richtung der Hauptschulweg verläuft. Zum heutigen Zeitpunkt bestehen noch keine Gebiete mit Tempo 30.
Ziele	Insbesondere im historischen Dorfkzentrum und in den Wohngebieten zeichnet sich der Strassenraum durch eine hohe Aufenthaltsqualität aus und weist einen hohen Sicherheitsstandard auf.
Grundlage	Kantonaler Richtplan (2023) Agglomerationsprogramm Obersee, 4. Generation (2021) Gutachten Tempo 30 – Zonen Schmerikon (2021; inkl. Übersichtsplan Zoneneinteilung und Massnahmen)

Richtplanbeschluss

V 1.2.1 Begegnungszone historisches Dorfkzentrum

Es ist eine grossflächige Verkehrsberuhigung der Schulhausstrasse (Kernbereich der Verkehrsberuhigung) und eines Grossteils des historischen Dorfkzentrums im Sinne einer Begegnungszone umzusetzen.

Massnahmen

- Projekterarbeitung und Umsetzung der Begegnungszone

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	V 1.2.2

Richtplanbeschluss

V 1.2.2 Tempo 30 - Zonen

Basierend auf den Erfahrungen im Gebiet Spitzli sind weitere Tempo 30 – Zonen zu prüfen. Betroffen sind u.a. die weiterführenden Gassen und Strassen der geplanten Begegnungszone im historischen Dorfkzentrum.

Massnahmen

- weitere Projekte für Tempo 30 - Zonen prüfen, insbesondere anschliessend an die geplante Begegnungszone im historischen Dorfkzentrum

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	V 1.2.1

V 2 Motorfahrzeugverkehr (MIV)

V 2.1 Übergeordnete Verkehrsanbindung

Ausgangslage	Sowohl in Schmerikon (Ortsdurchfahrt / Hauptstrasse) als auch in Uznach (Ortsdurchfahrt / Städtli) stösst das Verkehrssystem zunehmend an seine Grenzen und beeinträchtigt die Wohn- und Aufenthaltsqualität. Seit Jahren wird im regionalen Kontext über eine Verkehrslösung diskutiert, welche die beiden Ortschaften entlasten soll. In Schmerikon stellt insbesondere der Schwerverkehr, der über die Allmeindstrasse ins Industriegebiet südlich der Bahnlinie gelangt, eine grosse Belastung dar.
Ziele	Das Ortszentrum und die Allmeindstrasse sind vom Schwer- bzw. Industrieverkehr bestmöglich entlastet. Die Lebens- und Aufenthaltsqualität der Bewohner ist dadurch deutlich erhöht.
Grundlage	Kantonaler Richtplan St. Gallen (2023) Agglomerationsprogramm Obersee, 4. Generation (2021) ZMB Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster, Neubeurteilung, Schlussbericht (2021)

Richtplanbeschluss

V 2.1.1 Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster

Das Projekt für die neue Kantonsstrasse mit Direktanbindung an das Nationalstrassennetz ist voranzutreiben und schrittweise umzusetzen.

Massnahmen

- Vernehmlassung gemäss Art. 35 StrG durchführen (Gemeinderat, fakultatives Referendum)
- Öffentlichkeitsarbeit / Sensibilisierung der Bevölkerung betreiben
- ev. Urnenabstimmung durchführen (sofern Referendum durch Stimmbürger ergriffen wird)

Zeithorizont:	mittel- bis langfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Kanton (Tiefbauamt),
Beteiligte:	Gemeinde, Bevölkerung, Grundeigentümer, Verbände
Querverweis:	V 2.1.2, V 2.1.3, V 3.1.3

Richtplanbeschluss**V 2.1.2 Entlastungsstrasse Allmeind**

Es ist ein Zubringer zum Industriegebiet direkt vom Knoten Rosengarten bzw. Mühlegraben (Nationalstrassen-Anschluss) zu erstellen.

Massnahmen

- Projekt Industriebzubringer (2011) auf Basis des westlichen Teils des Kantonsstrassenprojekts (vgl. V 2.1.1) vorantreiben und umsetzen, inkl. Finanzierung sicherstellen
- Öffentlichkeitsarbeit / Sensibilisierung der Bevölkerung betreiben

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Bevölkerung, Ortsgemeinde, Grundeigentümer, Industrie- und Gewerbeverein Schmerikon (IGVS)
Querverweis:	S 2.3.4, V 2.1.1, V 2.1.3

Richtplanbeschluss**V 2.1.3 Betriebs- und Gestaltungskonzept Allmeindstrasse**

Als flankierende Massnahme zur Regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster bzw. der Entlastungsstrasse Allmeind ist ein BGK für die Allmeindstrasse zu erarbeiten. Dessen Umsetzung soll zu einer Verkehrsberuhigung des Quartiers beitragen.

Massnahmen

- Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) erarbeiten
- angrenzende Arealentwicklungen und deren Erschliessungsanforderungen berücksichtigen
- Schwerverkehrsverbot prüfen

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, Industrie- und Gewerbeverein Schmerikon (IGVS)
Querverweis:	S 2.2.4, S 2.2.5, S 2.2.6, V 2.1.1, V 2.1.2, V 3.1.1

V 2.2 Erschliessung von Baugebiet

Ausgangslage	Gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) gilt Land als erschlossen, wenn die betreffende Nutzung eine hinreichende Zufahrt besteht und die erforderliche Wasser- und Energieversorgung sowie die Abwasserbeseitigung so nahe herangeführt sind, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist. Das bestehende Baugebiet der Gemeinde Schmerikon gilt als erschlossen. Handlungsbedarf besteht in den Siedlungserweiterungsgebieten, also den Richtplangebieten.
Ziele	Das Siedlungsgebiet inklusive die Richtplangebiete der Gemeinde ist bedarfsgerecht in Abstimmung auf die bauliche Entwicklung erschlossen.
Grundlage	Raum ⁺ (2021) Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr, Merkblatt TBA 002 (2020)

Richtplanbeschluss

V 2.2.1 Neuerschliessung Siedlungserweiterungsgebiete

Die im Plan bezeichneten Erschliessungsrichtungen sind für die Erschliessung der betreffenden Bauentwicklungsgebiete offenzuhalten, es sei denn, dass für diese Gebiete eine andere zweckmässige, gesicherte Erschliessung nachgewiesen wird. Als Grundlage für die einzelnen Erschliessungen gilt ein Erschliessungskonzept, das in Abstimmung auf die jeweilige Einzonung zu erarbeiten ist.

Massnahmen

- die bezeichneten Erschliessungsrichtungen bei Bauvorhaben aller Art berücksichtigen
- Erschliessungskonzepte erarbeiten
- Studien und Projekte betreffend Strasse, Wasser/Abwasser, Energie etc. koordiniert erarbeiten und umsetzen

Zeithorizont:	laufend (in Abstimmung auf konkrete Einzonungen/Bauprojekte)
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweis:	S 2.3.1, S 2.3.2, S 3.3.3

V 2.3 Parkierung

Ausgangslage	<p>Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs am Gesamtverkehr ist generell hoch und führt zu einem grossflächigen Bedarf an Parkplätzen. Der Raum für den Langsamverkehr und die Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung im öffentlichen Raum werden dadurch eingeschränkt.</p> <p>Seit 1. Juli 2021 gelten auf dem gesamten Gemeindegebiet einheitliche Parkgebühren. Durch diese Parkplatzbewirtschaftung bzw. Parkraummanagement ist insbesondere das Langzeitparkieren deutlich teurer geworden als zuvor.</p>
Ziele	<p>Die Parkierungsangebot ist abgestimmt auf die aus öffentlicher Sicht wünschbare Gesamtverkehrssituation, welche eine Verschiebung des Modal Split zugunsten von FVV und ÖV beinhaltet.</p>
Grundlage	<p>Agglomerationsprogramm Obersee, 4. Generation (2021) Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr, Merkblatt TBA 002 (2020) Wegleitung Regelung der Parkplatz-Situation, Empfehlungen für die Gemeinden (2009) Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der politischen Gemeinde Schmerikon (1997)</p>

Richtplanbeschluss

V 2.3.1 Private Parkierung

Die bestehenden Bestimmungen im Baureglement (Art. 32-34) zur Parkierung sind zu überprüfen und ggf. in ein separates Parkplatzreglement zu überführen.

Zu regeln sind insbesondere die Anzahl Parkplätze (differenziert nach Nutzungsart und -intensität), eine mögliche PP-Reduktion je nach Erschliessungsgüte des ÖV bzw. FVV, Ersatzlösungen etc.

Massnahmen

- Bestehende Regelungen in Art. 32-34 BauR überprüfen und ggf. überarbeiten
- ggf. neues Parkplatzreglement erarbeiten

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	...
Querverweis:	...

V 3 Fuss- und Veloverkehr (FVV)

V 3.1 Wegnetz

Ausgangslage	Für Fussgänger und Wanderer besteht ein dichtes Wegnetz innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets unter Berücksichtigung des Seeufers, der Aussichtspunkte etc.. Punktuell weist das öffentlich zugängliche Wegnetz Lücken auf. Es besteht ein attraktives Radwegnetz sowohl für den Alltags- wie auch den Freizeitverkehr.
Ziele	Das Wegnetz für Wanderer, Fussgänger und Radfahrer ist attraktiv ausgebaut, rechtlich gesichert und gut beschildert.
Grundlage	Kantonaler Richtplan St. Gallen (2023) Agglomerationsprogramm Obersee, 2. Generation (2011): Teilprojekt rollender Langsamverkehr, Schwachstellenanalyse Agglomerationsprogramm Obersee, 4. Generation (2021)

Richtplanbeschluss

V 3.1.1 FVV-Verbindung Allmeindstrasse

Der Veloverkehr soll auf der Allmeindstrasse vom MIV entflechtet werden, um diesen 550 m langen Abschnitt des national wichtigen Velowegs (Nr. 9: Einsiedeln - Niederurnen gemäss Veloland Schweiz) aufzuwerten.

Massnahmen

- Projekt für separaten Velostreifen o.ä. ausarbeiten und in Abstimmung mit Industriebühnen bzw. RVS A15-Gaster umsetzen

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Agglo Obersee, Veloland Schweiz
Querverweis:	V 2.1.3

Richtplanbeschluss**V 3.1.2 Analyse FVV-Netz**

Das Netz der Wander-, Fuss- und Velowege ist gesamtheitlich zu analysieren und auf Schwachstellen zu überprüfen. Auf dieser Grundlage und in Koordination mit dem zu revidierenden Gesamtstrassenplan (inkl. Fuss-, Wander- und Radwegplan) sollen ein allfälliger Handlungsbedarf und entsprechende Massnahmen aufgezeigt werden.

Massnahmen

- Analyse durchführen
- Verbesserungspotenzial aufzeigen

Zeithorizont:	mittelfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Verkehrsverein, ev. Agglo Obersee
Querverweis:	...

Richtplanbeschluss**V 3.1.3 Kombiniertes Fuss- und Veloweg Aabachweg/Eisenbahnstrasse (-Imperhofstrasse, Uznach)**

Es soll ein chaussierter Fuss- und Veloweg entlang des Aabachs bzw. des Eisenbahntrassees Richtung Uznach geschaffen werden.

Massnahmen

- Wegprojekt ausarbeiten und umsetzen

Zeithorizont:	mittelfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton / Region, Grundeigentümer
Querverweis:	V 2.1.1, L 2.1.1

Richtplanbeschluss**V 3.1.4 Fuss- bzw. Veloweg Schmerikon – Rapperswil**

Da der bestehende kombinierte Fuss- und Veloweg Konfliktpotenzial zwischen den einzelnen Nutzergruppen mit sehr unterschiedlicher Geschwindigkeit aufweist, ist eine räumliche Entflechtung der beiden Funktionen zu prüfen

Massnahmen

- separaten Veloweg im Randbereich der Kantonsstrasse prüfen
- konkrete Projektierung beim Kanton anstossen
-

Zeithorizont:	mittelfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton, Gemeinde Rapperswil-Jona, ev. Agglo Obersee
Querverweis:	V 3.2.2

V 3.2 Verkehrssicherheit

Ausgangslage	Obwohl auf dem Gemeindegebiet von Schmerikon kein sogenannter Unfallschwerpunkt (USP) und keine Unfallhäufungsstelle (UHS) liegt, ereignen sich insbesondere auf der Ortsdurchfahrt immer wieder Unfälle.
Ziele	Die heutigen Schwachstellen sind beseitigt. Die Anzahl Verkehrsunfälle sinkt auf ein Minimum.
Grundlage	Agglomerationsprogramm Obersee, 3. Generation (2016): Teilprojekt Verkehrssicherheit Agglomerationsprogramm Obersee, 4. Generation (2021) 17. Strassenbauprogramm Kanton St. Gallen 2019 – 2023

Richtplanbeschluss

V 3.2.1 Überprüfung Schulwegsicherheit

Die Verkehrssicherheit für Kinder auf ihrem Weg zur Schule bzw. zum Kindergarten ist im gesamten Siedlungsgebiet zu überprüfen und der entsprechende Handlungsbedarf ist aufzuzeigen. Die Nutzerinnen und Nutzer (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen) sind miteinzubeziehen.

Massnahmen

- Sicherheit der Schulwege analysieren, Handlungsbedarf aufzeigen
- konkrete Projekte erarbeiten und umsetzen

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kantonspolizei, Agglo Obersee, NutzerInnen
Querverweis:	...

Richtplanbeschluss

V 3.2.2 Fussgängerzone "Seeanlage"

Die Auswirkungen der Fussgängerzone am Strandweg, in welcher ausnahmsweise ein beschränkter Verkehr von Velos und leichten E-Bikes zugelassen ist (Schritttempo), sind zu beobachten bzw. zu überprüfen.

Massnahmen

- Auswirkungen auf das Nebeneinander von Fussgängern und Velo-/E-Bike-Fahrern bzw. das Unfallgeschehen überprüfen
- ggf. weitere Massnahmen prüfen und umsetzen

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Ortsgemeinde, Polizei, Bevölkerung
Querverweis:	V 3.1.4

V 4 Öffentlicher Verkehr

V 4.1 Angebot und Ausstattung

Ausgangslage	Schmerikon ist durch Bahn und Bus (Postauto) ans Netz des öffentlichen Verkehrs angeschlossen. Im Umkreis von 300 m um den Bahnhof gilt gemäss der Berechnungsmethodik des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) die ÖV-Güteklasse C (mittelmässig). Weite Teile des Siedlungsgebiets weisen die Güteklasse D (gering) auf. Die S-Bahn bedient den Bahnhof Schmerikon heute im Halbstundentakt. Die Buslinie 630 fährt Richtung Uznach halbstündlich, Richtung Eschenbach - Atzmännig stündlich. Sie bedient 6 Haltestellen auf Schmerkner Gebiet.
Ziele	Das ÖV-Angebot ist attraktiv und trägt dazu bei, dass die aus öffentlicher Sicht wünschbare Veränderung des Modal-Split zugunsten von ÖV bzw. FVV erfolgen kann.
Grundlage	Sachplan Verkehr, Teil Schiene (SIS): Objektblatt 1.7 Raum Obersee (Anpassungen und Ergänzungen 2021) Kantonaler Richtplan St. Gallen (2023) Agglomerationsprogramm Obersee, 4. Generation (2021)

Richtplanbeschluss

V 4.1.1 Optimierung ÖV-Angebot

Das bestehende Angebot des öffentlichen Verkehrs, sowohl auf der Schiene wie auf der Strasse, soll kontinuierlich evaluiert und optimiert werden.

Massnahmen

- Machbarkeit neue Buslinie Schmerikon – Bolligen – Buech – Jona prüfen
- Bus-Anbindung an Bahnhof Rüti ZH (via Eschenbach) optimieren
- Erschliessung des Gebiets Härti/Allmeind über die Allmeindstrasse
- Benutzerfreundliche Infrastruktur (z.B. Wartehäuschen) sicherstellen

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton, Nachbargemeinden, Bus- und Bahnbetriebe, Region Zürichsee Linth (Arbeitsgruppe ÖV)
Querverweis:	V 2.1.3

Richtplanbeschluss

V 4.1.2 Busangebot Richtung Eschenbach bzw. Uznach

Die Qualität und Benutzerfreundlichkeit der Postautolinie 630 (Benken-) Uznach - Schmerikon - Eschenbach (-Atzmännig) sollen auch nach der beabsichtigten Einführung des Halbstundentakts im Jahr 2025 beobachtet werden.

Massnahmen

- Evaluation der Postautolinie 630 nach 2025

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton, Nachbargemeinden, Postauto AG, Region Zürichsee Linth (Arbeitsgruppe ÖV)
Querverweis:	...

I 1 Öffentliche Bauten und Anlagen

I 1.1 Schule

Ausgangslage	In den letzten 5 Jahren hat die Schülerzahl leicht zugenommen. Im Schuljahr 2022/23 besuchten 420 Schüler eine Schule in Schmerikon. Insgesamt wurden an den beiden Standorten Zentral und Sand 19 Schulklassen und 5 Kindergartenklassen geführt.
Ziele	Schulräume und weitere schulische Einrichtungen entsprechen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht den gesellschaftlichen Ansprüchen.
Grundlage	Schulraumplanung 2022/23 Gemeinde Schmerikon, Monitoring der SchülerInnen- und Klassenzahlen (2023)

Richtplanbeschluss

I 1.1.1 Schulraumplanung

Die Empfehlungen des Berichts zur Schulraumplanung 2022/23 sind – unter Berücksichtigung der tatsächlichen Schüler- und Klassenzahlen bzw. -kapazitäten – kontinuierlich umzusetzen, um den erforderlichen Raumbedarf sicherzustellen.

Massnahmen

- Umorganisation/-nutzung, Umbauten etc. von Schulräumen planen und umsetzen

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Schule
Querverweis:	...

I 1.2 Bauten und Anlagen der Gemeinde

Ausgangslage

Die Bevölkerung Schmerikons hat in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich zugenommen. Zusammen mit der steigenden Aufgabenlast sowie der erhöhten Komplexität der Aufgaben durch die vermehrten Vorgaben von Bund und Kantonen wurden die personellen Kapazitäten erhöht. Aufgrund der bestehenden räumlichen Verhältnisse im Gemeindehaus und fehlenden Ausbaumöglichkeiten mussten Büroräume dazu gemietet werden.

Gleiches gilt für den Werkdienst. Der Anspruch der Öffentlichkeit an das Erscheinungsbild des Ortes und die Dienstleistungen der öffentlichen Hand nimmt laufend zu. Das Freizeitverhalten lässt die Abfallmengen im öffentlichen Raum stetig ansteigen. Der Winterdienst und die Wochenendeinsätze im Sommerhalbjahr und die zunehmende Anzahl Veranstaltungen erfordern einen ausreichenden Mitarbeiter-Pool, aber auch geeignete Räumlichkeiten für den Werkdienst. Diese sind nicht vorhanden. Das ehemalige Feuerwehrdepot ist baufällig und verfügt nicht über die notwendige Infrastruktur für einen zeitgemässen Werkdienstbetrieb.

Ziele

Verwaltungsräume und Werkhof erfüllen die Ansprüche der Kundenfreundlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Arbeitssicherheit und sind bedürfnisgerecht. Sie halten mit der baulichen Entwicklung Schritt.

Grundlage

....

Richtplanbeschluss

I 1.2.1 Öffentliche Verwaltung

Der erforderliche Raumbedarf für die Verwaltung ist bereit- bzw. sicherzustellen. Dies kann auch durch interkommunale Zusammenarbeit bzw. Aufgabenerfüllung gemeinsam mit anderen Gemeinden erfolgen.

Massnahmen

- Land für mögliche Erweiterung des Verwaltungsgebäudes sichern
- Kooperation mit Investoren für Zentrumsbebauung Gemeindehaus / altes Feuerwehrdepot
- Gespräche mit Nachbargemeinden für interkommunale Zusammenarbeit initiieren

Zeithorizont:

laufend

Koordinationsstand:

Vororientierung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Nachbargemeinden, Investoren, Privateigentümer von OeBA-Land

Querverweis:

Richtplanbeschluss

I 1.2.2 Werkhof

Der erforderliche Raumbedarf für einen modernen und zeitgemässen Werkhof ist bereit- bzw. sicherzustellen.

Massnahmen

- Land für möglichen Neubau eines Werkhofs sichern
- Miete von geeigneten Räumlichkeiten prüfen

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Privateigentümer
Querverweis:	

I 2 Soziales

I 2.1 Leben im Alter

Ausgangslage	Das Thema Leben im Alter nimmt in Schmerikon einen hohen Stellenwert ein. Strategische Grundlage dafür ist das Leitbild Alter aus dem Jahr 2016, welches als Richtschnur für die Gemeinde, die Institutionen und Vereine in Bezug auf Menschen im Alter und deren Bedürfnisse dient. Es behandelt die Themenfelder Gesellschaft und Soziales, Siedlung und Verkehr, Gesundheit und Prävention sowie Freiwilliges Engagement.
Ziele	Die im Leitbild formulierten Massnahmen sind bzw. werden umgesetzt. Periodisch erfolgt eine Überprüfung des Leitbilds, um die Aktualität sicherzustellen.
Grundlage	Leitbild Alter Schmerikon, Lebenswert in jedem Alter (2016)

Richtplanbeschluss

I 2.1.1 Leitbild Alter

Gemäss dem Leitbild sollen angepasste Wohnformen zur Verfügung stehen. Dafür ist auf Basis einer Bedarfserhebung die notwendige Anzahl Wohnplätze zur Verfügung zu stellen. Älteren Menschen ist der einfache und hindernisfreie Zugang zu den Notwendigkeiten des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Massnahmen

- auf den Bedarf abgestimmte und koordinierte Planung bzw. Umsetzung altersgerechter Wohnformen sicherstellen
- Sicherheitsdefizite im öffentlichen Raum beheben
- Verkehrsangebote überprüfen und ggf. ausbauen (Fahrdienste, ÖV-Beratungen etc.)
- ggf. Hausliefer- und Mahlzeitendienste optimieren

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Stiftung St. Josef, Region ZürichseeLinth, Spitex
Querverweis:	S 2.2.7

I 3 Energie

I 3.1 Förderung erneuerbarer Energie

Ausgangslage	<p>Der Gemeinderat hat das regionale Energiekonzept der Region Zürichsee-Linth (04.02.2021) mit geringfügigen Vorbehalten genehmigt. Damit beabsichtigt die Gemeinde eine nachhaltige und ambitionierte Energiepolitik, welche mit der übergeordneten strategischen Ausrichtung von Bund und Kanton übereinstimmt.</p> <p>Im Siedlungsgebiet südlich der Bahnlinie wurde die Machbarkeit eines Wärmenetzes geprüft.</p>
Ziele	<p>Bis spätestens 2050 sind die energiebedingten Treibhausgasemissionen nahezu vollständig eliminiert (Netto-Null 2050), die Elektrizitäts- und Wärmeversorgung sowie die Mobilität zu 100 % auf erneuerbare Energien ausgerichtet und Energie effizient im Sinne der 2000 Watt - Gesellschaft genutzt.</p>
Grundlage	<p>Energiestrategie 2050 des Bundes (2018) St. Galler Energiekonzept 2021 – 2030 Strategie zur Anpassung an den Klimawandel im Kanton St.Gallen (2021) Energiekonzept Region Zürich-Linth 2020 Regionale Wärmeplanung Region ZürichseeLinth (2021) Strategische Planung Wärmeverbände Region Zürichsee-Linth (2022)</p>

Richtplanbeschluss

I 3.1.1 Umsetzung Energiekonzept Region Zürichsee-Linth

Die im regionalen Energiekonzept aufgeführten Massnahmen sind umzusetzen. (Massnahmen M2, M12, M16 mit Vorbehalten).

Massnahmen

Folgende Massnahmen stehen im Fokus:

- Energie-Erstberatung für die Bevölkerung (M3)
- Regionale Veranstaltungen (M4)
- Kommunikation und Vorbildwirkung (M5)
- Monitoring (M11)

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Region ZürichseeLinth, Arbeitsgruppe Energie
Querverweis:	I 3.1.2, I 3.1.3

Richtplanbeschluss**I 3.1.2 Wärmeverbund**

Es sind einer oder mehrere Wärmeverbünde zu prüfen und nach Möglichkeit zu realisieren. Diese können mittels Sondernutzungsplan rechtlich gesichert werden (keine Anschlusspflicht). Die Gemeinde soll ihre Vorbildfunktion wahrnehmen.

Massnahmen

- Technische Abklärungen weiterführen
- Sondernutzungsplan prüfen
- Anschluss gemeindeeigener Liegenschaften prioritär prüfen
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben

Zeithorizont:	laufend
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton, Ortsgemeinde, Grundeigentümer
Querverweis:	S 3.1.1

Richtplanbeschluss**I 3.1.3 Förderung Photovoltaik-Anlagen**

Die Gemeinde setzt sich sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Bauvorhaben (Neuerstellung, Umnutzung, Sanierung) für die Erstellung von Photovoltaik-Anlagen ein. Sie schafft die entsprechenden Grundlagen und Beratungsangebote.

Massnahmen

- bei öffentlichen Bauten und Anlagen im Sinne der Vorbildfunktion PV-Anlagen erstellen
- private Grundeigentümer zur Erstellung von PV-Anlagen motivieren und entsprechend beraten
- Erarbeitung von Grundsätzen und reglementarischen Vorgaben zu PV-Anlagen prüfen, z.B. im Baureglement

Zeithorizont:	kurzfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton, Region ZürichseeLinth, Grundeigentümer
Querverweis:	I 3.1.1

I 3.2 Elektrizität

Ausgangslage	Vier Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen durchschneiden das Siedlungsgebiet von Schmerikon von Nordwesten nach Südosten. Dies stellen sowohl eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als auch eine Quelle für Elektrosmog (NIS: Nichtionisierende Strahlung) dar. Die Gemeinde setzt sich kontinuierlich dafür ein, dass sich die insbesondere für die Anwohner unbefriedigende Situation verbessert.
Ziele	Die bestehenden Hochspannungsleitungen, oder möglichst lange Abschnitte davon, sind unterirdisch verlegt (Kabelleitung). Das Potenzial des dadurch entstehenden Korridors wird als Freiraum, Vernetzungssachse bzw. zur Siedlungsentwicklung genutzt.
Grundlage	Agglomerationsprogramm Obersee, 4. Generation (2021)

Richtplanbeschluss

I 3.2.1 Hochspannungsleitungen

Es ist zu prüfen, wie bzw. unter welchen Voraussetzungen die bestehenden Freileitungen in den Boden verlegt werden können.

Massnahmen

- Gespräche mit den Betreiberfirmen Axpo und EWZ führen
- Dienstbarkeitsverträge nicht erneuern

Zeithorizont:	langfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Nachbargemeinden (Uznach, Eschenbach, Tuggen), Kanton, ev. Grundeigentümer, Betreiber
Querverweis:	...

I 4 Wasser

I 4.1 Trinkwasserversorgung

Ausgangslage	Die Trinkwasserversorgung Schmerikons wird durch die Grundwasserfassung in der Kleinen Allmeind sowie die Reservoirs im Bürgital und Lanzenmoos sichergestellt und entspricht den heutigen Qualitätsanforderungen.
Ziele	Die Versorgung der Bevölkerung und Betriebe mit einwandfreiem Trinkwasser wird längerfristig sichergestellt, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerentwicklung und des Klimawandels.
Grundlage	Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Kleine Allmeind (2009)

Richtplanbeschluss

I 4.1.1 Abgrenzung Wasserversorgung

Es soll geprüft werden, wie die bestehende Abgrenzung der Grundwasserversorgung zwischen Schmerikon und Uznach (2 separate Grundwasserfassungen: Nr. 100316T (Schmerikon: kleine Allmeind) und 100317T (Uznach)) optimiert bzw. verknüpft werden kann.

Massnahmen

- Optimierungspotenzial der gesamten Wasserversorgung Schmerikon – Uznach prüfen

Zeithorizont:	mittelfristig
Koordinationsstand:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde Schmerikon
Beteiligte:	Gemeinde Uznach, Ortsgemeinde (Grundeigentümerin)
Querverweis:	L 2.1.2

I 5 Abbau

I 5.1 Sandstein-Abbau

Ausgangslage	Im Gebiet "Brand" wird auf dem Gemeindegebiet von Eschenbach Bollinger Sandstein abgebaut. Südlich davon besteht im Bereich der Gemeindegrenze Schmerikon – Eschenbach weiteres Potenzial zum Abbau von Sandstein. Dieser Standort ist seit 2014 im kantonalen Richtplan als "Steinbruch Brand Süd" (Nr. 1411) aufgeführt.
Ziele	Der lokale Abbau von Bollinger Sandstein wird längerfristig sichergestellt.
Grundlage	Kantonaler Richtplan St. Gallen (2023)

Richtplanbeschluss

I 5.1.1 Steinbruch Brand Süd

Um den beabsichtigten Abbau tätigen zu können, sind auf Projektstufe (Abbau- / Projektbewilligungsverfahren) die bestehenden Konflikte insbesondere in den Sachbereichen Wald und Oberflächengewässer detailliert abzuklären und zu lösen.

Massnahmen

- Rodungsaspekte klären und berücksichtigen
- Bewilligungsfähigkeit nach Art. 37 Gewässerschutzgesetz im Nahbereich des bestehenden Gewässers klären, ev. Abbau-Perimeter anpassen
- Interessenabwägung vornehmen (u.a. aufgrund Lage innerhalb Lebensraum Schongebiet gemäss kant. Richtplan)

Zeithorizont:	mittel- bis langfristig
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Betreiberfirma, Kanton
Querverweis:	L 1.1.1